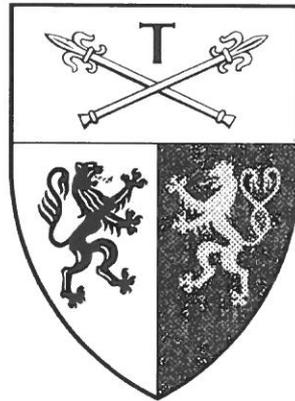


Stadt Übach-Palenberg



Erläuterung
zum

Flächennutzungsplan 12. Änderung

Darstellung
einer Konzentrationszone
für Windkraftanlagen

Erläuterung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen

1. Änderungsgebiet:

Gemarkung Übach-Palenberg

<u>Flur 11</u>	Flurstücke	95 tw., 96 tw.
<u>Flur 12</u>	Flurstücke	14 - 16 tw., 18/1 tw., 112 tw., 121/1 tw., 153, 154, 155 tlw., 183 tw, 187 tw., 188 - 191, 192 tw., 193, 194 tw., 208 tw., 209 - 214, 222 tw., 223 - 227
<u>Flur 60</u>	Flurstücke	2 - 4 tw., 5 - 7, 9, 11tw., 12tw., 31 - 35 tw., 39 - 42 tw., 57 tw., 60 - 75 tw., 82 tw., 85 - 87 tw.
<u>Flur 61</u>	Flurstücke	15, 16, 18 tw., 19 - 21, 25, 55 tw., 63 tlw., 64

Die Gesamtgröße des Änderungsgebietes beträgt rd. 60 ha.

55

2. Änderungen:

Die heutige Darstellung 'Fläche für die Landwirtschaft' im Flächennutzungsplan bleibt erhalten und wird mit der Ausweisung 'Konzentrationszone für Windkraftanlagen' überlagert. Die Konzentrationszone wird als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit durch eine Randsignatur überlagernd dargestellt.

3. Erläuterung

3.1 Ziel der 12. Flächennutzungsplan - Änderung

Die Windkraftnutzung erfährt eine immer stärkere Ausweitung. Ausgesprochenes Ziel der Stadt ist daher, mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes die ressourcenschonende Energieerzeugung mittels Windkraftanlagen zu fördern und zu unterstützen.

Um jedoch einem ungebremsten und unkontrollierbaren Windkraftanlagenausbau, der mit Belastungen für das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und andere öffentliche und private Belange verbunden sein kann, Einhalt zu gebieten, ist es notwendig, im Flächennutzungsplan der Stadt Übach-Palenberg eine bestimmte Fläche zur Windkraftnutzung vorzubehalten und auszuweisen.

Entsprechend den Grundsätzen für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (siehe gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, November 1996) will das Land Nordrhein-Westfalen die Nutzung erneuerbarer und unerschöpflicher Energien so weit wie möglich begünstigen. Durch Änderung des Baugesetzbuches ist es daher nach § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB möglich, eine Konzentrationszone im Stadtgebiet auszuweisen. Diese Fläche erhält dann das Gewicht eines öffentlichen Belanges und steht der Genehmigung einer einzelnen Windkraftanlage an anderer Stelle i.d.R. entgegen.

Durch die Ausweisung einer besonders geeigneten Fläche für die konzentrierte Windenergienutzung schafft die Stadt Übach-Palenberg die Voraussetzung für eine planvolle und gezielte Errichtung von mehreren Windkraftanlagen. Sie schont die Frei- und Erholungsräume um Übach-Palenberg, indem sie einer Vielzahl von verstreuten Einzelanlagen im Stadtgebiet entgegenwirkt.

3.2 Abwägungskriterien für den geeigneten Standort

Nach Anwendung verschiedener Kriterien zur Abwägung möglicher Flächen zur Ausweisung einer Konzentrationszone kristallisierte sich die Fläche zwischen der Verbindungsstraße Übach-Frelenberg (Am Stegh) und der Stadtgrenze zu Geilenkirchen in Richtung Waurichen im Nordosten und zur Stadtgrenze Baesweiler in Richtung Beggendorf im Osten heraus.

3.2.1 Landschaft

Die Landschaft hier ist aufgrund der intensiv betriebenen Landwirtschaft bis auf die Eingrünung der Einzelgehöfte und der Begrünung der Bergehalde nahezu vollständig ausgeräumt. Bis auf die Bergehalde weist die Naherholung hier nur eine untergeordnete Bedeutung auf. Für die dargestellte Fläche liegen hier bezogen auf die zusammenhängende Fläche, die Landschaftsästhetik - eine Vorbelastung durch eine 100 kv-Leitung ist hier bereits vorhanden, die Netzanbindung und die Naherholung günstigste Voraussetzungen zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen vor.

3.2.2 Windpotential

Besonderes Kriterium für das Aufstellen von Windkraftanlagen ist naturgemäß das vorhandene Windpotential. Im Stadtgebiet Übach-Palengbergs bietet sich nur der Bereich um die Roermonder Straße im nord-östlichen Stadtgebiet als ausreichend große und zusammenhängende Fläche mit den höchsten Windgeschwindigkeiten (mittlere Jahreswindgeschwindigkeit: 5,2 bis 5,3 m/sec) zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen an.

3.2.3 Einspeisungsmöglichkeit in das vorhandene Stromnetz

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der für die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen hier spricht, ist die Nähe des Umspannwerkes der RWE. Es liegt in einer Entfernung von nur 1 km bis max. 2,5 km und verfügt heute noch über Aufnahmekapazitäten von ca. 6.000 kw.

3.3 Abstandsflächen

Dem gemeinsamen Runderlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und

Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 29.11.1996 entsprechend sind Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als untergeordnete Anlagen oder als selbständige Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB seit Januar 1997 (seit der Änderung des BauGB im Januar 1998: nach § 35 Abs. 1 Nr. 6) privilegiert. Sie sind zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die dargestellte Fläche für eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen befindet sich im Außenbereich. Im v.g. Runderlaß werden Abstandsempfehlungen bezogen auf ggf. einzuhaltende Abstandsflächen zwischen Wohnnutzung, bzw. Einzelgehöften und Windkraftanlagen im Außenbereich nicht gegeben.

Es gibt derzeit keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben, nach denen Windenergieanlagen bestimmte Abstände einzuhalten haben. Zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse werden jedoch folgende Abstände zum nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche empfohlen:

- | | | |
|---|---|---|
| - Freileitungen ab 30 kV | → | 3-facher Rotordurchmesser zur nächstgelegenen Außenphase der Freileitung *) |
| - Sendeanlagen | → | Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschl. Rotorradius) |
| - Richtfunkstrecken | → | beidseitig 35 m |
| - Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete sowie Sondergebiete und im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit entsprechender Nutzung | → | 500 m |
| - Wald | → | 35 m |
| - Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete gem. RAMSAR-Konvention, Vogelschutzgebiete, die gem. EG-Vogelschutzrichtlinie an die EU gemeldet sind oder gemeldet werden müssen, Gebiete, nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Biotop gem. § 62 LG/ § 20 c BNatSchG | → | 200 m |
| sofern sie insbesondere dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen | → | 500 m |

*) wird noch geprüft

In begründeten Einzelfällen können auch größere oder geringere Entfernungen zu den genannten Gebieten in Betracht kommen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche berücksichtigt trotz Lage im Außenbereich die im v.g. Runderlaß gegebenen Empfehlungen, die sich auf allgemeine Wohngebiete und im

Zusammenhang bebaute Ortsteile beziehen. Daher hält aus Gründen des Immissions- und Landschaftsschutzes die dargestellte Fläche zur umliegenden Wohnbebauung und zu den Gehöften mindestens 500 m Abstand, zum Landschaftsschutzgebiet (im Osten begrenzt durch Am Steinberg) mindestens 400 m und zu einem geschützten Landschaftsbestandteil im Stegher Feld mindestens 350 m Abstand.

Mit Erlaß vom 25.08.1997 teilte das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen u.a. der Bezirksregierung Köln mit, daß das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen in einer Dokumentation zur sachgerechten Erfassung der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen zu dem Ergebnis kommt, daß dieser Abstand nicht bei allen bekannten Windkraftanlagen ausreichend ist. Bei verschiedenen Windkraftanlagen kann ein größerer Abstand, der im Einzelfall zu ermitteln ist, notwendig sein.

Diese Aussagen konkretisierte das Landesumweltamt am 16.2.1998. Es betont in dieser Stellungnahme, daß die Immissionsrichtwerte auch bei geringeren Abständen eingehalten werden, wenn z.B. die Anlagen selbst leiser sind und keine Einzeltöne aufweisen. Desweiteren stellt es fest:

”Der Abstand von 500 m zu bestimmten Siedlungsgebieten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche korrespondiert mit den Erkenntnissen des Landesumweltamtes, veröffentlicht im Jahresbericht 1995, daß moderne Windkraftanlagen bei elektrischen Nennleistungen von 100 - 800 kW typischerweise Schalleistungspegel von 100 dB(A) verursachen. Sollen Anlagen mit höheren Schallemissionen oder typischen Einzeltonemissionen errichtet und betrieben werden, ist in Einzeluntersuchungen der Abstand zu ermitteln, der erforderlich ist, um schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten zu vermeiden.”

Spätestens im Baugenehmigungsverfahren jeder einzelnen Windkraftanlage in der Konzentrationszone besteht das Erfordernis, für deren Errichtung und Betrieb die Unbedenklichkeit nachzuweisen. Ggf. müssen im hier stattfindenen Prüfverfahren entsprechende Gutachten vorgelegt werden.

Problematiken bezüglich Emissionen - etwa durch Schattenwurf oder Geräuschemissionen - sind daher nicht im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zu klären.

Der Bürgermeister